

Hygieneplan für die Musikschule Herrenberg anlässlich der Corona-Pandemie

Stand 30. September 2021

Inhalt

1. Vorbemerkung
2. Persönliche Hygiene
3. Zugänge
4. Raumhygiene: Unterrichtsräume, Eingangs- und Wartebereiche, Fluren und Gänge, Verwaltungs- und sonstige Räume
5. Musikschulunterricht
6. Risikogruppe
7. Verwaltung
8. Reinigung
9. Hygiene im Sanitärbereich
10. Abfallentsorgung
11. Verantwortlichkeit und Unterweisung
12. Sonstiges
13. Meldepflicht

1. Vorbemerkung

Die Vorgaben des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (IfSG) und der CoronaVO der Landesregierung in der jeweils geltenden Fassung werden von der Musikschule Herrenberg beachtet. Der Hygieneplan orientiert sich an den Hygienehinweisen für die Schulen in BW des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport.

Die Musikschule Herrenberg verpflichtet alle Beschäftigten der Musikschule Herrenberg, alle Schülerinnen und Schüler und sich im Gebäude aufhaltenden Personen, den Hygieneplan, die Anweisungen und Verlautbarungen der Gesundheitsbehörden sowie die Anweisungen der Musikschulleitung zu Wahrung der Hygiene und des Infektionsschutzes an der Musikschule zu befolgen. Alle Personen sind darüber hinaus gehalten, die aktuellen Hygienehinweise des Robert Koch-Instituts zu beachten.

Über die Hygienemaßnahmen wird dieser Personenkreis durch Hinweisschilder unterrichtet.

Der Hygieneplan Corona-Pandemie der Musikschule Herrenberg gilt bis zu seiner Aufhebung durch die Musikschulleitung.

2. Persönliche Hygiene

Das Coronavirus ist von Mensch zu Mensch übertragbar. Der Hauptübertragungsweg ist die Tröpfcheninfektion. Dies erfolgt vor allem direkt über die Schleimhäute der Atemwege. Darüber hinaus ist besondere auch indirekt über Hände, die dann mit Mund- oder Nasenschleimhaut sowie die Augenbindehaut in Kontakt gebracht werden, eine Übertragung möglich.

Wichtige Hygienemaßnahmen:

1. Bei Krankheitszeichen (z.B. Fieber, trockener Husten, Atemproblemen, Verlust Geschmacks-/Geruchssinn, Halsschmerzen Gliederschmerzen) auf jeden Fall zu Hause bleiben.
2. Mindestens 1,5 m Abstand halten. Davon ausgenommen sind solche Tätigkeiten, bei denen eine engere körperliche Nähe nicht zu vermeiden ist; in diesen Fällen gilt die Maskenpflicht (siehe dazu 9.).
3. Mit den Händen nicht das Gesicht, insbesondere die Schleimhäute berühren, d.h. nicht an Mund, Augen und Nase fassen.
4. Keine Berührungen, Umarmungen und kein Händeschütteln.
5. Gründliche Händehygiene (z. B. nach dem Naseputzen, Husten oder Niesen; nach der Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln; nach Kontakt mit Treppengeländern, Türgriffen, Haltegriffen etc., vor und nach dem Essen; vor dem Aufsetzen und nach dem Abnehmen einer Schutzmaske, nach dem Toiletten-Gang oder nach Betreten des Klassenraums).
6. Händewaschen mit Seife für 20 - 30 Sekunden. Das sachgerechte Desinfizieren der Hände ist dann sinnvoll, wenn ein gründliches Händewaschen nicht möglich ist. Dazu muss Desinfektionsmittel in ausreichender Menge in die trockene Hand gegeben und bis zur vollständigen Abtrocknung ca. 30 Sekunden in die Hände einmassiert werden. Dabei ist auf die vollständige Benetzung der Hände zu achten. (siehe auch <https://www.infektionsschutz.de/haendewaschen>)
7. Öffentlich zugängliche Gegenstände wie Türklinken oder Fahrstuhlknöpfe möglichst nicht mit der vollen Hand bzw. den Fingern anfassen, ggf. Ellenbogen benutzen.
8. Husten- und Niesetikette: Husten und Niesen in die Armbeuge gehören zu den wichtigsten Präventionsmaßnahmen beim Husten oder Niesen größtmöglichen Abstand zu anderen Personen halten, am besten wegrehen.
9. Maskenpflicht: Gemäß §2 CoronaVO Musik-, Kunst- und Jugendkunstschulen ist im Musikschulgebäude das Tragen von medizinischen Masken für alle Personen ab 6 Jahren verpflichtend. Ebenso im Freien in allen Fällen, in denen ein Abstand von 1,5 Metern zu anderen Personen nicht dauerhaft eingehalten werden kann.
In den Fächern Blasinstrumente und Gesang besteht im Unterricht grundsätzlich keine Maskenpflicht.

3. Zutritt zur Musikschule Herrenberg und zu deren Angeboten

1. Das Gebäude der Musikschule darf nur von Mitarbeitenden, Schülerinnen und Schüler sowie von weiteren Personen betreten werden, denen der Zugang durch die Leitung der Musikschule oder deren Träger ausdrücklich gestattet ist. Gemäß CoronaVO wird unterschieden zwischen immunisierten Personen (geimpft oder genesen) und nicht-immunisierten Personen (getestet). Der Zutritt ist gemäß CoronaVO §1 durch den Stufenplan geregelt. Für Basis-, Warn- und Alarmstufe gilt:

BASISSTUFE:

Hierbei ist gemäß § 15 Abs. 1 CoronaVO die 3G-Regelung einzuhalten (geimpft, genesen, getestet):

- Immunisierte Personen (genesen oder geimpft) müssen entsprechende Nachweise vorlegen.
- Nicht-immunisierte Personen müssen einen aktuellen negativen Corona-Test vorweisen (negativer PCR-Test, der nicht älter als 48 Stunden ist, oder Antigen-Schnelltest, der nicht älter als 24 Stunden zurückliegt).

Ausgenommen von dieser Regelung sind:

- Kinder unter 6 Jahren
- Kinder bis einschließlich 7 Jahre, die noch nicht eingeschult sind
- Schülerinnen und Schüler, die zugleich Schülerinnen und Schüler eines sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentrums, einer auf der Grundschule aufbauenden Schule oder einer beruflichen Schule sind (Testung in der Schule).
- Personen bis einschließlich 17 Jahre, die nicht mehr zur Schule gehen (negativer Antigen-Test erforderlich)
- Personen, die sich aus medizinischen Gründen nicht impfen lassen können (ärztlicher Nachweis notwendig, negativer Antigen-Test erforderlich)
- Personen, für die es keine allgemeine Impfpflicht der Ständigen Impfkommission (STIKO) gibt (negativer Antigen-Test erforderlich)
- Schwangere und Stillende, da es für diese Gruppen erst seit dem 10. September 2021 eine Impfpflicht der STIKO gibt (negativer Antigen-Test erforderlich)

WARNSTUFE:

In der Warnstufe müssen in geschlossenen Räumen alle nicht-immunisierten Personen (einschließlich Mitarbeitende) einen aktuellen negativen PCR-Test vorlegen, der nicht älter als 48 Stunden ist. Es gelten die gleichen Ausnahmen wie in der Basisstufe.

Bei Angeboten im Freien ist nur ein negativer Antigen-Test erforderlich.

ALARMSTUFE:

Für alle nicht-immunisierten Personen (ausgenommen Mitarbeitende) gilt die 2G-Regelung und ist der Zutritt zu geschlossenen Räumen und damit auch zu Angeboten der Musikschule Herrenberg in geschlossenen Räumen untersagt. Ebenso ist Ihnen gemäß § 15, Abs. 1, Nr. 3, CoronaVO die Teilnahme / Mitwirkung an Angeboten im Freien untersagt.

Für nicht-immunisierte Mitarbeitende ist ein Zutritt zur Musikschule Herrenberg in der Alarmstufe nur mit einem gültigen negativen PCR-Test gestattet.

2. Nur im Ausnahmefall, dürfen Schülerinnen und Schüler von einer Person begleitet werden:
 - Soweit dies kurzzeitig für die Wahrnehmung des Personensorgerechts erforderlich ist, müssen diese Personen keinen 3G/2G-Nachweis vorweisen (z.B. Bringen und Abholen der jüngeren Schülerin/des Schülers).
 - Bei längerem Aufenthalt müssen diese Personen ebenfalls die 3G/2G-Regelung einhalten und entsprechende Nachweise vorlegen (z.B. Anwesenheit im Unterrichtsraum, wo pädagogisch zwingend erforderlich).
3. In allen Fällen ist der Aufenthalt in den Unterrichtsräumen und Gebäuden auf den unbedingt notwendigen Zeitraum zu beschränken.

4. Für alle von der Musikschule für den Unterricht genutzten Gebäude und Räume werden tägliche Anwesenheitslisten von den Lehrkräften geführt, in denen zur besseren Nachverfolgung von Infektionsketten die Personendaten hinterlegt werden. Die Anwesenheitslisten sind so zu führen, dass jederzeit und für alle betreffenden Gebäude nachzuvollziehen und dokumentiert ist, wer sich wann in welchem Unterrichtsraum aufgehalten hat. Dies gilt insbesondere bei Besucherinnen und Besucher, die sich länger als 15 min in einem Raum aufhalten.
5. In allen Korridoren und Fluren sind Markierungen auf dem Boden und/oder an den Wänden für die Laufwege vorhanden, die so angeordnet sind, dass auch in engen Fluren kein Kontakt zustande kommt.
6. Die vorhandenen Fahrstühle dürfen jeweils nur von einer Person pro Fahrt genutzt werden. Ausgenommen sind Personen, die (1) in gerader Linie verwandt sind, wie beispielsweise Eltern und Kinder und Enkelkinder oder (2) in häuslicher Gemeinschaft miteinander leben. In diesem Fall können maximal 2 Personen pro Fahrt den Fahrstuhl benutzen
7. Keinen Zutritt zum Gebäude der Musikschule und zu von der Musikschule für den Unterricht genutzten Räumlichkeiten haben Personen, die positiv getestet sind oder als positiv eingestuft sind, bis zum Nachweis eines negativen Tests, oder sich in Quarantäne befinden.
8. Auch anderweitig erkrankten Schülerinnen und Schülern ist die Teilnahme am Präsenzunterricht nicht gestattet. Die Lehrkraft ist aufgefordert, bei Erkältungssymptomen von Schülerinnen und Schülern den Unterricht nicht zu erteilen.

4. Raumhygiene

1. In allen Unterrichtsräumen sowie in Eingangs- und Aufenthaltsbereichen sind Hinweisschilder auf Hygienevorschriften und Distanzregeln gut sichtbar und an entsprechenden Stellen angebracht.
2. In allen Gebäuden, in denen die Musikschule Unterricht erteilt, stehen entweder im Eingangsbereich oder in den entsprechenden Unterrichtsräumen Desinfektions- bzw. Händewaschmöglichkeiten zur Verfügung.
3. Zur Vermeidung der Übertragung durch Tröpfcheninfektion soll auch im Musikschulbetrieb ein Abstand von mindestens 1,5 Metern eingehalten werden.
4. Besonders wichtig ist das regelmäßige und richtige Lüften, da dadurch die Innenraumluft ausgetauscht wird. In den Unterrichtsräumen ist regelmäßig eine Stoßlüftung bzw. Querlüftung durch vollständig geöffnete Fenster über mehrere Minuten von der Lehrkraft vorzunehmen. Eine Kipplüftung ist nicht ausreichend, da durch sie kaum Luft ausgetauscht wird und sie somit wirkungslos bleibt.
5. Im Lehrerzimmer und in den Räumen der Verwaltung ist regelmäßig eine Stoßlüftung bzw. Querlüftung durch vollständig geöffnete Fenster über mehrere Minuten vorzunehmen. Eine Kipplüftung ist auch hier nicht ausreichend, da durch sie kaum Luft ausgetauscht wird und sie somit wirkungslos bleibt.
6. Aus Sicherheitsgründen verschlossene Fenster müssen daher für die Lüftung unter Aufsicht einer Lehrkraft geöffnet werden. Können aufgrund baulicher Maßnahmen Fenster in einem Raum dauerhaft nicht geöffnet werden, ist er für den Unterricht nicht geeignet, es sei denn, es ist eine effektive raumluftechnische Anlage (Lüftungsanlage) vorhanden.
7. Beide Türklinken der Tür zum jeweiligen Unterrichtsraum sind nach jeder Unterrichtsstunde und vor dem Eintritt der nächsten Schülerin / des nächsten Schülers von der Lehrkraft zu reinigen.

8. Ebenso sind mobile oder feststehende Trennwände (Plexiglas oder Duschvorhänge), die im Unterricht in Blasinstrumenten und im Gesang zum Einsatz kommen (siehe unten), nach jeder Unterrichtsstunde und vor dem Eintritt der nächsten Schülerin / des nächsten Schülers von der Lehrkraft zu reinigen.
9. Das regelmäßige Reinigen von stationären Instrumenten (z. B. auch Tastaturen) wird durch die Lehrkraft vorgenommen (Reinigungsmittel wird durch die Musikschule zur Verfügung gestellt).

5. Musikschulunterricht

1. Für den Musikschulunterricht werden ausreichend große Unterrichtsräume genutzt.
2. Der Mindestabstand von 1,5 m soll im Unterricht eingehalten werden.
3. In den Unterrichtsfächern der Blasinstrumente und im Fach Gesang ist ein Sicherheitsabstand von 2 m zwischen Schüler*in und Lehrkraft vorgeschrieben.
4. Schülerinnen und Schüler und sowie Lehrkräfte dürfen nicht im direkten Luftstrom einer anderen Person stehen. Die Gesangs- und Blasrichtung erfolgt im 90° Winkel zu Schüler und Lehrer.
5. In den Unterrichtsräumen, in denen Gesang- oder Bläserunterricht erteilt wird, stehen Trennvorrichtungen zur Verfügung, durch die Lehrkraft und Schüler*in gegen Tröpfcheninfektion voneinander geschützt sind.
6. Das Durchblasen oder Durchpusten von Instrumenten ist nicht gestattet. Schülerinnen und Schüler der Unterrichtsfächer Blasinstrumente erhalten zu Unterrichtsbeginn flüssigkeitsdichte Spucktüten, in denen anfallendes Kondenswasser und Speichel aufgefangen werden können. Diese Tüten oder andere Behältnisse sind im Anschluss an die Unterrichtsstunde durch den/die Schüler*in zu verschließen und in ein verschließbares Gefäß zu entsorgen. Die Musikschule informiert darüber, wo dies innerhalb oder außerhalb des Gebäudes möglich ist, in dem der Unterricht stattfindet. Kondensatreste am Boden sind durch Einmaltücher aufzunehmen und direkt zu entsorgen.
7. In dem Unterrichtsraum dürfen zur gleichen Zeit (abhängig von den durch das Land zugelassenen Formaten für den Präsenzunterricht) nur die Lehrkraft und der/die Schüler*in aufhalten, deren Unterricht aktuell stattfindet. Nur in begründeten Ausnahmefällen und abhängig von der jeweils geltenden Landesregelung zur Zahl der Personen, die sich zulässig gleichzeitig im Unterrichtsraum aufhalten können, dürfen sich außerdem eine oder mehrere Begleitpersonen zur gleichen Zeit im Raum aufhalten (z.B. im Unterricht mit Menschen mit Behinderung).
8. Der nächste Schüler oder Schülerin darf den Unterrichtsraum erst betreten, wenn vorherige/r den Raum verlassen hat.
9. Instrumente und Schlägel, Werkzeuge, Mediengeräte und Arbeitsflächen dürfen während des Unterrichts nicht durch Unterrichtende und Schüler gemeinsam genutzt werden; Lehrkräfte verwenden eigene oder von der Einrichtung zur Verfügung gestellte Instrumente, Schlägel und Werkzeuge.
10. Der Austausch von Instrumenten, Bögen, Mundstücken etc. ist nicht gestattet.
11. Die Lehrkräfte erhalten Einmalhandschuhe. Es bleibt aber ihnen überlassen, ob und zu welchen Tätigkeiten sie diese verwenden.

6. Risikogruppe

1. Eine generelle Festlegung zur Einstufung in eine Risikogruppe ist aufgrund der Vielfalt verschiedener potentiell prädisponierender Vorerkrankungen und ihrer Schweregrade (z. B. bereits bestehende Organschäden) sowie aufgrund der Vielzahl anderer Einflussfaktoren (z. B. Alter, Geschlecht, Gewicht, bestimmte Verhaltensweisen, adäquate medikamentöse/therapeutische Einstellung) und deren individuellen Kombinationsmöglichkeiten nicht möglich. Nach Auffassung des Robert Koch-Instituts (RKI) ist eine personenbezogene Risiko-Bewertung erforderlich.
2. Schülerinnen und Schüler, die zu einer Risikogruppe gehören, können entscheiden, ob sie Präsenz- oder Onlineunterricht erhalten und teilen ihre Entscheidung der Lehrkraft mit.

7. Verwaltung

1. Die Theken bzw. Schreibtische in der Verwaltung sind mit Spuckschutz ausgestattet.
2. Die Mitarbeitenden der Verwaltung sind zu einer möglichst kontaktarmen Kommunikation innerhalb der Verwaltung sowie mit Schülerinnen und Schüler, Eltern und Lehrkräften angehalten.
3. Die Mitarbeiter*innen der Verwaltung erhalten gleichfalls Einmalhandschuhe. Aber auch ihnen bleibt überlassen, ob und zu welchen Tätigkeiten sie diese verwenden.
4. Die Büros der Verwaltung sollen grundsätzlich nicht bzw. nur nach Vereinbarung und ausdrücklicher Aufforderung durch die jeweiligen Mitarbeiter betreten werden. Bitte wenden Sie sich nach Möglichkeit telefonisch 07032-6091 und per E-Mail musikschule@herrenberg.de an die Verwaltung.

8. Reinigung

Die Reinigung erfolgt unter Berücksichtigung aktueller Entwicklungen hinsichtlich Technik und Methoden der Gebäudereinigung und rechtlicher Anforderungen durch das Infektionsschutzgesetz in Absprache mit dem Gebäudemanagement der Stadt Herrenberg und nach dessen Vorgaben. Die Gebäudereinigung der Musikschule erfolgt täglich. Dabei steht die Reinigung von Oberflächen im Vordergrund. Dies wird von den Reinigungskräften der Musikschule Herrenberg durchgeführt:

- Türklinken und Griffe (z. B. Schubladen- und Fenstergriffe) sowie der Umgriff der Türen,
- Treppen- und Handläufe,
- Lichtschalter,
- Unterrichtstische

Schreib- und Besprechungstische, Telefone, Kopierer (Handkontaktflächen), und alle weiteren Griffbereiche, wie z. B. Computermäuse und Tastaturen sind durch die Mitarbeiter selbst zu reinigen.

9. Hygiene im Sanitärbereich

In allen Toilettenräumen müssen ausreichend Flüssigseifenspender und Einmalhandtücher bereitgestellt und regelmäßig aufgefüllt werden. Die entsprechenden Auffangbehälter für Einmalhandtücher und Toilettenpapier sind vorzuhalten. In den einzelnen Sanitärräumen darf sich maximal eine Person aufhalten. Am Eingang der Toiletten muss durch gut sichtbaren Aushang darauf hingewiesen werden, dass sich in den Toilettenräumen stets nur einzelne Personen aufhalten dürfen.

Toilettensitze, Armaturen, Waschbecken und Fußböden sind täglich zu reinigen. Bei Verschmutzungen mit Fäkalien, Blut oder Erbrochenem ist nach Entfernung der Kontamination mit einem Desinfektionsmittel getränkten Einmaltuch eine prophylaktische Scheuer-Wisch-Desinfektion erforderlich. Dabei sind Arbeitsgummihandschuhe zu tragen.

10. Abfallentsorgung

Mülleimer in den Unterrichtsräumen, in den Eingangs- und Aufenthaltsbereichen sowie in Fluren und Gängen werden von den Reinigungskräften täglich nach Beendigung des Schulbetriebes entsprechend der örtlichen Abfallentsorgungsordnung (Mülltrennung) geleert. Ebenso die Mülleimer in den Verwaltungsräumen.

11. Verantwortlichkeit und Unterweisung

1. Die Musikschulleitung trägt die Verantwortung für die Sicherstellung der hygienischen Erfordernisse, nimmt ihre Verantwortung durch Anleitung und Kontrolle wahr und ist für Absprachen mit dem Träger der Musikschule verantwortlich.
2. Die Unterweisung der Schülerinnen und Schüler hat in der jeweils ersten Unterrichtsstunde nach Wiederaufnahme des Unterrichtsbetriebes durch die Lehrkraft zu erfolgen.
3. Die festgelegten Hygieneregeln werden den Schülerinnen und Schülern und ihren Erziehungsberechtigten auch vorab (auf der Homepage, per Infoschreiben, E-Mailanhang o. ä.) mitgeteilt.

12. Sonstiges

1. Für alle, auch musikschulinterne, Veranstaltungen gilt die Maskenpflicht (siehe ausführlich Punkt 2.9), das Einhalten des Mindestabstandes von 1,5 m und die 3G/2G-Regelung (siehe ausführlich Punkt 3.1).
Die Musikschule Herrenberg ist weiterhin verpflichtet die Kontaktdaten derjenigen zu erfassen, die eine Veranstaltung besuchen. Wer seine Kontaktdaten nicht oder nicht vollständig angeben möchte, darf an der Veranstaltung nicht teilnehmen.
2. Elternversammlungen sowie alle außerunterrichtlichen Veranstaltungen der Musikschule bedürfen der Genehmigung der Musikschulleitung.

13. Meldepflicht

Sowohl der Verdacht einer Erkrankung als auch das Auftreten von COVID-19 Fällen sind der Musikschulleitung, dem Träger der Musikschule, dem Ordnungsamt und dem Gesundheitsamt unverzüglich zu melden. Die erforderlichen Maßnahmen bei Bekanntwerden einer Infektion werden allen direkt oder indirekt Betroffenen umgehend bekannt gemacht.